

Geschäftsverzeichnisnr. 956, 963, 964, 966 und 984
Urteil Nr. 39/97 vom 14. Juli 1997

URTEIL

In Sachen: - Klagen auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung gewisser Bestimmungen von Titel I und Titel II der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen,

- Klage auf Nichtigerklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 2. April 1996 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Alterspensionen für die festangestellten Personalangehörigen der « Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap » und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Bezugsberechtigten dieser Personalangehörigen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, L. François, P. Martens, J. Delruelle, G. De Baets, E. Cerexhe, H. Coremans, A. Arts, R. Henneuse und M. Bossuyt, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klagen*

a. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 15. Mai 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 20. Mai 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben H. Van De Steen, wohnhaft in 9300 Aalst, Gentsesteenweg 340, F. Huybrechts, wohnhaft in 1030 Brüssel, J. Coosemansstraat 57, und A. Gekiere, wohnhaft in 1070 Brüssel, Amforalaan 16, Klage auf teilweise Nichtigklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung gewisser Bestimmungen von Titel I und Titel II der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 1996).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 956 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

b. Mit Klageschriften, die dem Hof mit am 5. bzw. 6. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 6. bzw. 7. Juni 1996 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben R. Casteleyn, wohnhaft in 9570 Lierde, Steenweg 164, J. Ceuleers, wohnhaft in 3070 Kortenberg, Gemeentebroek 9, und K. Borms, wohnhaft in 3140 Keerbergen, Haachtsesteenweg 98, Klage auf teilweise Nichtigklärung des vorgenannten Dekrets.

Die klagenden Parteien hatten ebenfalls die teilweise einstweilige Aufhebung desselben Dekrets beantragt. In seinem Urteil Nr. 44/96 vom 12. Juli 1996 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. August 1996) hat der Hof die Klagen auf einstweilige Aufhebung zurückgewiesen.

Diese Rechtssachen wurden jeweils unter den Nummern 963, 964 und 966 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

c. Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 2. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 3. September 1996 in der Kanzlei eingegangen ist, erhoben H. Van De Steen, wohnhaft in 9300 Aalst, Gentsesteenweg 340, F. Huybrechts, wohnhaft in 1030 Brüssel, J. Coosemansstraat 57, und A. Gekiere, wohnhaft in 1070 Brüssel, Amfora-

laan 16, Klage auf Nichtigkeitserklärung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 2. April 1996 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Alterspensionen für die festangestellten Personalangehörigen der « Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap » und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Bezugsberechtigten dieser Personalangehörigen (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. April 1996).

Diese Rechtssache wurde unter der Nummer 984 ins Geschäftsverzeichnis des Hofes eingetragen.

II. Verfahren

a. *Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 956*

Durch Anordnung vom 20. Mai 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 30. Mai 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 5. Juni 1996.

Durch Anordnung vom 13. Juni 1996 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssache dem vollzählig tagenden Hof vorgelegt.

Die Flämische Regierung, Martelaarsplein 19, 1000 Brüssel, hat mit am 15. Juli 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 23. August 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 9. September 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

b. *Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 963, 964 und 966*

Durch Anordnungen vom 6. und 7. Juni 1996 hat der amtierende Vorsitzende für jede Rechtssache gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 13. Juni 1996 hat der Vorsitzende L. De Grève die Rechtssachen dem vollzählig

tagenden Hof vorgelegt.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Die Klagen wurden gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 14. Juni 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. Juni 1996.

c. Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 984

Durch Anordnung vom 3. September 1996 hat der amtierende Vorsitzende gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes im vorliegenden Fall nicht für anwendbar erachtet.

Die Klage wurde gemäß Artikel 76 des organisierenden Gesetzes mit am 25. September 1996 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Die durch Artikel 74 des organisierenden Gesetzes vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgte im *Belgischen Staatsblatt* vom 26. September 1996.

Die Flämische Regierung hat mit am 12. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Schriftsatz eingereicht.

Dieser Schriftsatz wurde gemäß Artikel 89 des organisierenden Gesetzes mit am 19. November 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief notifiziert.

Die klagenden Parteien haben mit am 10. Dezember 1996 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einen Erwiderungsschriftsatz eingereicht.

d. Verbundene Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 956, 963, 964 und 966

Durch Anordnung vom 12. Juli 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 956 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 963, 964 und 966 verbunden.

Durch Anordnung vom 19. September 1996 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 984 mit den bereits verbundenen Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 956, 963, 964 und 966 verbunden.

Durch Anordnungen vom 22. Oktober 1996 und 29. April 1997 hat der Hof die für die Urteilsfällung vorgesehene Frist bis zum 15. Mai 1997 bzw. 15. November 1997 verlängert.

Durch Anordnung vom 5. März 1997 hat der Hof die Rechtssachen für verhandlungsreif erklärt und den Sitzungstermin auf den 25. März 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 6. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 25. März 1997

- erschienen

. RA E. Brewaeys, in Brüssel zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit

Geschäftsverzeichnis nummern 956 und 984,

. RA P. Lefranc *loco* RA L. De Bruyn, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 963, 964 und 966,

- . RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,
- haben die referierenden Richter G. De Baets und P. Martens Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. *In rechtlicher Beziehung*

- A -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Standpunkt der Kläger

A.1.1. H. Van De Steen habe am 1. November 1958 als zeitweiliges Personalmitglied den Dienst bei der BRTN (damals NIR) angetreten; er sei am 1. Januar 1962 endgültig ernannt und am 1. April 1995 zum Verwaltungsdirektor befördert worden. Mit Wirkung vom 1. März 1996 sei er von Amts wegen vorzeitig in den Ruhestand versetzt worden. F. Huybrechts sei seit dem 1. März 1978 im Dienst der BRTN, habe seit dem 1. Februar 1995 den Grad eines Abteilungsleiters inne und werde am 26. Dezember 2004 vorzeitig in den Ruhestand versetzt werden müssen. A. Gekiere habe am 1. Mai 1962 den Dienst angetreten, sei am 1. November 1962 endgültig ernannt worden, habe seit dem 1. Juli 1993 den Grad eines Verwaltungsdirektors innegehabt und sei am 1. März 1996 zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden.

Die Situation der Kläger werde durch die angefochtenen Normen unmittelbar und in ungünstigem Sinne beeinflusst, da H. Van De Steen und A. Gekiere bereits am 1. März 1996 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt worden seien und F. Huybrechts am 26. Dezember 2004 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werde.

A.1.2. R. Casteleyn sei am 27. April 1933 geboren worden. Er habe am 27. Dezember 1957 den Dienst bei der BRTN angetreten. Am 1. April 1959 sei er zum Labortechniker, am 1. September 1966 zum ersten Labortechniker, am 1. Juni 1973 zum Laborhaupttechniker, am 1. Dezember 1979 zum Gruppenleiter und am 1. Januar 1990 zum Dienstleiter ernannt worden. Am 1. Juni 1994 sei er zum dienstleitenden Berater ernannt worden.

Durch die angefochtenen Bestimmungen und die darauffolgenden Durchführungserlasse werde das von ihm bekleidete Amt aufgehoben; der Betroffene werde zwangsweise in den Ruhestand versetzt.

A.1.3. J. Ceuleers sei am 12. April 1935 geboren worden. Er habe am 16. März 1965 als Journalist den Dienst bei der BRTN angetreten. Er sei am 16. Juni 1966 zum Journalisten und am 1. Juli 1971 im Rahmen der Regelbeförderung zum Hauptjournalisten ernannt worden. Am 1. Dezember 1974 sei er zum Redaktionssekretär ernannt worden. Er sei am 1. Juni 1989 zum Generaldirektor des Fernsehens ernannt worden, wobei er sofort mit beträchtlichen Verschiebungen im Medienbereich sowie mit der Haltung der politischen Behörden angesichts dieser Entwicklung konfrontiert worden sei.

Durch die angefochtenen Bestimmungen und die darauffolgenden Durchführungserlasse sei er am 1. März

1996 zwangsweise in den Ruhestand versetzt worden.

A.1.4. K. Borms sei am 22. Juli 1936 geboren worden. Er habe am 1. November 1962 als Rundfunkjournalist den Dienst bei der BRTN angetreten. Er sei am 1. Mai 1964 im Rahmen der Regelbeförderung zum Journalisten und am 1. Mai 1969 zum Hauptjournalisten ernannt worden. Am 1. November 1977 sei er zum Chefjournalisten, am 1. April 1979 zum Redaktionssekretär und am 1. März 1988 zum Chefredakteur ernannt worden. Am 1. Juli 1994 sei er mit der Leitung des Nachrichtenstudios beauftragt worden, wo sich unter seinem Impuls eine neue Dynamik entwickle.

Durch die angefochtenen Bestimmungen und die darauffolgenden Durchführungserlasse werde der Kläger am 1. August 1996 zwangsweise in den Ruhestand versetzt.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.2.1. H. Van De Steen und A. Gekiere hätten nur insofern ein Interesse an der Klageerhebung, als die angefochtenen Dekrete eine Ruhestandversetzung von Amts wegen vorsehen würden. Wenn der auf diese Angelegenheit bezügliche Klagegrund unbegründet sei, hätten sie kein Interesse angesichts der angefochtenen Bestimmungen bezüglich der Amtsaufhebung geltend machen, da sie dann als rechtsgültig pensioniert zu betrachten seien.

A.2.2. Dieselben Kläger hätten kein unmittelbares, persönliches und aktuelles Interesse an der Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen, da diese Bestimmungen keineswegs die Aufhebung der verschiedenen Ämter festlegen bzw. die Organisationsstruktur bestimmen würden; sie würden erst ein Interesse aufweisen, wenn das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied ihr Amt aufgehoben und die Vorschriften bezüglich ihrer Verwaltungs- und Besoldungssituation bestimmt haben werde.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 956 und 984

A.3. In ihrem Erwiderungsschriftsatz weisen H. Van De Steen, F. Huybrechts und A. Gekiere darauf hin, daß ihr Interesse nicht erst dann entstehe, wenn das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied die Ämter aufgehoben habe. Es genüge, wenn das angefochtene Dekret dazu die Möglichkeit biete. Es wird auf das Urteil Nr. 11/96 Bezug genommen, in dem der Hof urteilte, daß « von den Klägern [...] nicht verlangt werden [kann], daß sie bereits jetzt nachweisen würden, daß ihnen die angefochtene Rechtsnorm einen Nachteil zufügen wird, da die Regierung noch nicht die Bestimmungen angenommen hat, zu deren Annahme sie ermächtigt wurde ».

Zur Hauptsache

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 956

Standpunkt der Kläger

A.4. Die Kläger H. Van De Steen, F. Huybrechts und A. Gekiere bringen zwei Klagegründe vor.

A.5.1. Der erste Klagegrund beruhe auf einer Verletzung der Artikel 9 und 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten; diese allgemeinen Grundsätze seien gemäß der Rechtsprechung des Hofes in dessen Urteilen Nrn. 31/95 und 45/95 ein integrierender Bestandteil der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften.

Die Kläger sind der Ansicht, daß insbesondere die Artikel 1 § 2, 2 und 48 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 verletzt worden seien; diese würden vorschreiben, (1) daß der Bedienstete sich in einem statutarischen Stand befinde, der nur in den durch den Erlaß vorgesehenen Fällen beendet werden dürfe, und daß nur in klar abgegrenzten Ausnahmefällen Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrags in Dienst genommen werden könnten, und (2) daß niemand vor dem normalen Ruhestandsalter die Eigenschaft eines Bediensteten verlieren dürfe, es sei denn in den durch die Gesetzgebung über die Pensionen und durch den königlichen Erlaß

vom 26. September 1994 vorgesehenen Fällen. Laut Artikel 62 dieses Erlasses seien dessen Bestimmungen auch auf Personalmitglieder anwendbar, die in statutarischem Rahmen bei juristischen Personen öffentlichen Rechts beschäftigt seien, die von den Gemeinschaften abhängen würden - darunter die BRTN. Der Verstoß gegen diese Bestimmung ziehe eine Verletzung der Artikel 9 und 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen nach sich, die nämlich die Zuständigkeit der Gemeinschaften im Bereich des Personalstatuts einschränken würden.

A.5.2. Artikel 8 des Dekrets verstoße gegen Artikel 48 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994, indem er das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied dazu ermächtige, das Amt bestimmter statutarischer Personalangehöriger der Dienstränge 13 bis 15 und der entsprechenden Grade aufzuheben, und ihm die Zuständigkeit erteile, die Verwaltungsmaßnahmen bezüglich der administrativen und finanziellen Situation der betreffenden Personalangehörigen, die dadurch ihre Eigenschaft als Bedienstete verlieren würden, festzulegen. Im selben Sinne verstoße Artikel 13 des Dekrets gegen die vorgenannte Bestimmung, indem er für jene Personen, deren Amt aufgehoben werde, eine zwangsweise Ruhestandsversetzung im Alter von 60 Jahren vorsehe.

A.5.3. Durch die Einführung einer kollektiven Maßnahme mit dem Ziel, sich bestimmter Personalangehöriger zu entledigen, die nach Ansicht des Dekretgebers nicht über die richtigen Fähigkeiten verfügen würden, habe dieser generell Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 umgangen, der die Vorschriften bezüglich der Bewertung enthalte, welche individuell und unter Beachtung der Rechte der Verteidigung zu erfolgen habe. Im selben Sinne sei Artikel 51 § 1 3^o des Erlasses außer Kraft gesetzt worden, dem zufolge eine endgültig festgestellte Berufsuntauglichkeit nur dann zum Ausscheiden aus dem Amt führe, wenn der Bedienstete zweimal hintereinander die negativste Bewertung bekommen habe.

A.5.4. Es liege ebenfalls eine Mißachtung von Artikel 45 § 4 des Erlasses vor, der ausdrücklich die Möglichkeit der Zurdispositionstellung vorsehe, wenn ein Bediensteter aus organisatorischen Gründen nicht länger im Dienst gehalten werden könne, ohne daß ihm ein schweres Verschulden vorgeworfen werden könne, welches im Rahmen eines Disziplinarverfahrens zur Entlassung führen könnte.

A.5.5. Schließlich werde auch gegen Artikel 49 §1 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 verstoßen, da aufgrund dieser Bestimmung für Bedienstete, deren Stelle aufgehoben werde, ein Verfahren zur Wiedereinsetzung vorgesehen werden müsse. Ein solches Verfahren hätten die Artikel 175 bis 179 und 187 bis 193 des Personalstatuts der BRTN geregelt.

A.6.1. Der zweite Klagegrund beruhe auf einer Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung, sowohl einzeln betrachtet als auch in Verbindung mit Artikel 23 der Verfassung, indem nur die Ämter der Personalangehörigen, die ein Amt der Dienstränge 13 bis 15 innehätten, aufgehoben würden und nur diese Personalangehörigen im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand versetzt würden, wohingegen die übrigen Personalangehörigen der BRTN weiterhin die Sicherheit ihrer Arbeitsplätze genießen würden.

A.6.2. Da die neuen Funktionen offenbar « Personen, die über die richtigen Fähigkeiten verfügen » zu vergeben seien, seien die betroffenen Personalangehörigen infolge der angefochtenen Maßnahmen eigentlich mißbräuchlich bewertet worden, wobei die statutarisch ihnen zuerkannten Rechte nicht beachtet worden seien.

A.6.3. Die Maßnahme sei außerdem diskriminierend, soweit Personalangehörige, deren Amt zwar aufgehoben worden sei aber die nichtsdestoweniger auf vertraglicher Basis im Dienst gehalten worden seien, dennoch im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand versetzt würden, wohingegen diese Maßnahme nicht für jene vertraglich angestellten Personalangehörigen gelte, die vorher nicht als statutarische Personalangehörige zu den Diensträngen 13 bis 15 gehört hätten.

A.6.4. Außerdem werde auf diskriminierende Weise unterschieden zwischen den Personalangehörigen, die ein Amt mit den Diensträngen 13 bis 15 innehätten, einerseits und den Personalangehörigen, die ihr Amt im Dienstrang 13 im Rahmen der Regelbeförderung erhalten hätten, und den Personalangehörigen, die ein diesen Diensträngen entsprechendes Amt ausüben würden, andererseits, wohingegen die beiden Kategorien von Personalangehörigen jedoch zum mittleren Dienst gehören würden, der dem Willen des Dekretgebers zufolge neu strukturiert werden müsse.

A.6.5. Es gebe eine weitere Diskriminierung angesichts der Personalangehörigen, die nicht vom Amtes wegen in den Ruhestand versetzt würden und bei der Aufhebung ihrer Amtes in den Stand der Wiedereinsetzung verletzt und nach einem Jahr zur Disposition gestellt würden.

A.6.6. Eine letzte diskriminierende Behandlungsungleichheit liege vor, soweit die statutarischen Personalangehörigen, die auf vertraglicher Basis eingesetzt würden, während der gesamten Dauer ihres vertraglichen Arbeitsverhältnisses grundsätzlich den statutarischen und besoldungsmäßigen Zustand beibehalten würden, den sie zu Beginn ihres vertraglichen Arbeitsverhältnisses gehabt hätten, wohingegen die Kläger, die aufgrund ihres Alters gemäß Artikel 13 des angefochtenen Dekrets von Amts wegen und zwangsweise in den Ruhestand versetzt würden, von diesem Vorteil ausgeschlossen würden.

A.6.7. Die Kläger vertreten die Auffassung, daß es für den eingeführten Unterschied keine objektive und angemessene Rechtfertigung gebe. Es gebe nämlich keine zwangsweise Ruhestandsversetzung für alle Personalangehörigen, sondern nur für bestimmte Kategorien. Dieser Unterscheidung lägen keine finanziellen Erwägungen zugrunde, die die Maßnahme gegebenenfalls hätten rechtfertigen können. Aus den Vorarbeiten sei nur von der Feststellung die Rede, daß das Führungspersonal qualitativ nicht mehr den Anforderungen in Sachen Management in einem Medienunternehmen genüge. Dabei werde nicht die Art der Funktion der betreffenden Personalangehörigen berücksichtigt, weshalb die Maßnahme zu allgemein und zu absolut sei und in gar keinem angemessenen und verhältnismäßigen Zusammenhang mit der verfolgten Zielsetzung stehe.

Die zwangsweise vorzeitige Ruhestandsversetzung sei nicht unentbehrlich gewesen, damit die verfolgte Zielsetzung erfüllt werden könne, da die Flämische Gemeinschaft über ausreichende Mittel zur Erfüllung des erstrebten Zwecks verfüge. Zahlreiche Mittel hätten zur Anwendung gebracht werden können, die weniger ungleich und weniger diskriminierend seien, die adäquater und angemessener im Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung seien und die der statutarischen Position entsprächen, in der sich die Kläger vor dem Inkrafttreten des Dekrets befunden hätten.

Standpunkt der Flämischen Regierung

Hinsichtlich der Zulässigkeit der Klagegründe

A.7.1. Die Flämische Regierung bringt vor, daß der Hof nicht dafür zuständig sei, über eine Verletzung der im königlichen Erlaß vom 26. September 1994 enthaltenen allgemeinen Grundsätze zu befinden. Diese Grundsätze seien nämlich nicht als durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegte Vorschriften zu bewerten. Der Hof sei demzufolge nicht dafür zuständig, über den Klagegrund zu befinden, der von einem Verstoß gegen diese Bestimmungen ausgehe.

Die Flämische Regierung erkenne die zuständigkeitsverteilende Beschaffenheit von Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 an, da die Zuständigkeit für die Festlegung der allgemeinen Grundsätze der Föderalbehörde zugewiesen worden sei. Da nicht vorgebracht werde, daß die Flämische Gemeinschaft « allgemeine Grundsätze » festgelegt hätte, sondern nur, daß die durch Dekret festgelegten Vorschriften bezüglich des BRTN-Personals nicht im Einklang mit dem Inhalt der im königlichen Erlaß vom 26. September 1994 enthaltenen « allgemeinen Grundsätze » seien, würden die Beschwerdegründe nicht auf einer Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften beruhen. Der Hinweis auf die Urteile Nrn. 31/95 und 45/95 sei nicht zweckdienlich, weil der Hof lediglich erkannt habe, daß der vorgenannte königliche Erlaß ein integrierender Bestandteil einer Gesamtheit von Zuständigkeitsverteilungsvorschriften sei, soweit der Sondergesetzgeber die Aufhebung des damaligen Artikels 13 § 6 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 vom Inkrafttreten des königlichen Erlasses abhängig gemacht habe. Das Inkrafttreten des königlichen Erlasses sei lediglich als rechtliches Faktum betrachtet worden, welches grundlegend sei für die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen angesichts der Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts.

A.7.2. Die allgemeinen Grundsätze des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 seien übrigens nicht anwendbar auf die Personalangehörigen der BRTN. Artikel 62 § 4 dieses Erlasses bestimme nämlich, daß die allgemeinen Grundsätze nur auf die Personalmitglieder der juristischen Personen öffentlichen Rechts, die in der vom König nach Beratung mit der betreffenden Gemeinschaftsregierung festgelegten Liste aufgeführt seien, anwendbar seien. Die BRTN komme nicht in der durch königlichen Erlaß vom 20. Oktober 1992 (*Belgisches Staatsblatt* vom 17. November 1992) festgelegten Liste vor. Nur Artikel 61 des Erlasses vom 26. September 1994

sei auf die Personalmitglieder der BRTN anwendbar. Der Klagegrund, der von einem Verstoß gegen andere Bestimmungen als den vorgenannten Artikel 61 ausgehe, sei demzufolge zurückzuweisen.

Hinsichtlich der Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

A.8.1. Die Flämische Regierung weist darauf hin, daß die Flämische Gemeinschaft tatsächlich dafür zuständig sei, eine Pensionsregelung für das Personal der BRTN vorzusehen, wie aus der Rechtsprechung des Hofes in dessen Urteilen Nrn. 88/93 und 46/94 ersichtlich werde, denen zufolge die Gemeinschaften dafür zuständig seien, die Pensionsregelung des Personals der von ihnen abhängenden öffentlich-rechtlichen Einrichtungen festzulegen. Zu dieser Zuständigkeit gehöre ebenfalls die Festlegung des « normalen Ruhestandsalters », was keineswegs als Bestandteil des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Personals zu bewerten sei. In diesem Sinne habe der Hof der Ruhestandsversetzung von Personalmitgliedern der R.T.B.F. im Alter von 60 Jahren beiepflichtet.

A.8.2. Die Flämische Regierung bestreitet das Vorliegen einer Verletzung von Artikel 48 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994. Die Amtsenthebung durch das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied habe keineswegs zur Folge, daß die betroffenen Personalmitglieder ihre Eigenschaft als Bedienstete verlieren würden - ganz im Gegenteil, zumal das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied die Verordnungsmaßnahmen bezüglich der administrativen und finanziellen Situation der Personalmitglieder ergreife, was ihr Statut als Bedienstete voraussetze.

A.8.3. Genausowenig sei gegen Artikel 25 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 bezüglich der individuellen Bewertung von Beamten verstoßen worden, welcher mit der in Artikel 49 vorgesehenen Möglichkeit der Aufhebung des Amtes verwechselt worden sei. Die Kläger würden keineswegs individuell negativ bewertet durch die angefochtenen Bestimmungen, die in den Rahmen eines allgemeinen Umstrukturierungsvorgangs passen würden. Der Hof habe in seinem Urteil Nr. 44/96 erkannt, daß die Ruhestandsversetzung aufgrund des objektiven Kriteriums des Alters der Betroffenen beschlossen worden sei, woraus hervorgehe, « daß der Abgang der Kläger vernünftigerweise nicht auf Gründe zurückgeführt werden kann, welche mit ihrer Person zusammenhängen würden ».

A.8.4. Soweit im Klagegrund eine Verletzung der in Artikel 45 § 4 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 enthaltenen Dispositionsregelung geltend gemacht werde, entbehre er der rechtlichen Grundlage, da Artikel 15 des angefochtenen Dekrets vom 22. Dezember 1995 dem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied die Zuständigkeit erteile, die administrative und finanzielle Situation der betreffenden Personalangehörigen festzulegen, wobei die Dispositionslage geregelt werden müsse.

A.8.5. Aus dem angefochtenen Dekret vom 22. Dezember 1995 - insbesondere Artikel 8 - werde keineswegs ersichtlich, daß der gemäß Artikel 49 § 1 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 im Statut zu regelnden Wiedereinsetzung Abbruch getan werde. Der Klagegrund greife den vom geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied zu ergreifenden Maßnahmen bezüglich der administrativen und finanziellen Situation der Personen, deren Amt aufgehoben werde, vor. Eine derart voreilige und hypothetische Kritik sei irrelevant im Rahmen einer Klage auf Nichtigklärung einer Bestimmung, in der die für das Festlegen der Vorschriften zuständige Behörde bezeichnet werde.

Hinsichtlich des Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz und das Diskriminierungsverbot

A.9.1. Die Unterscheidung zwischen den Bediensteten mit einem Amt ab Dienstrang 13 und den übrigen Bediensteten beruhe tatsächlich auf einer objektiven und angemessenen Grundlage. Die Eröffnung dieser Funktionen und das Verschwinden der bisherigen amtlichen Titel aus dem gehobenen und mittleren Dienst sei nämlich erforderlich gewesen, damit der Inhalt der bisherigen Funktionen analysiert und im Rahmen eines neuen Organisationsplans neu definiert werden könne, die für die neuen Funktionen verlangten Profile bestimmt würden und diese Funktionen an Personen vergeben würden, die über die richtigen Fähigkeiten verfügen würden. Die in Artikel 15 § 2 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 genannten Bediensteten hätten Management- und Führungspositionen inne; ihre Aufgabe und Verantwortung sei es, an der Konzeption der von der BRTN zu befolgenden Politik mitzuwirken, was nicht auf die anderen, nicht von der Maßnahme betroffenen Bediensteten zutrefte, die hauptsächlich mit der Durchführung der somit konzipierten Politik beauftragt seien. Auf keinen Fall könne davon ausgegangen werden, daß die Rechtfertigung der Maßnahmen nur in der Notwendigkeit, die BRTN

finanziell zu sanieren, begründet liegen könnte.

A.9.2. Die Zwangspensionierung der Personalangehörigen des gehobenen und mittleren Dienstes im Alter von 60 Jahren sei eben auf das Bemühen zurückzuführen, jegliche Diskriminierung zu vermeiden, denn die Zwangspensionierung gelte für alle Ämter dieser Stufe, ohne Rücksicht darauf, ob das betroffene Personalmitglied nach der Aufhebung seines Amtes vertraglich wieder in Dienst genommen worden sei. Diese Maßnahme beruhe außerdem auf dem allgemeinen Bedürfnis nach Verjüngung und Umstrukturierung der Managementpositionen und gelte auch für diejenigen, die noch nicht zum Dienstrang 13 gehören würden, da laut der Erklärung des Ministers « das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied im Sinne des Dekrets für alle Managementpositionen nur Arbeitsverträge bis zum Alter von 60 Jahren abschließen kann » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 179/4, S.40). Der Hof habe in seinem Urteil Nr.44/96 anerkannt, daß die Ruhestandsversetzung mit 60 Jahren auf einem objektiven Kriterium beruhe.

Übrigens gelte das angefochtene Dekret nur als eine erste Phase der umfassenden Reform der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt und solle in einem späteren Dekret eine allgemeine Regelung des Statuts und der Pensionierung eingeführt werden. Die vorläufige Beschaffenheit dieser Maßnahme könne bei der Beurteilung der Vereinbarkeit mit dem Gleichheitsgrundsatz berücksichtigt werden (Schiedshof, Urteile Nrn. 26/90 und 3/96).

A.9.3. Soweit der Klagegrund auf der Feststellung beruhe, daß nur das Personal des gehobenen und mittleren Dienstes wegen eventueller beruflicher Unfähigkeit bestraft werde, sei auf die Verwechslung hinzuweisen, die - so die Flämische Regierung - hinsichtlich der Anwendung der Artikel 25 bzw. 49 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 entstanden sei. Die Aufhebung des Amtes der Personalmitglieder des mittleren Dienstes beruhe nämlich keineswegs auf einer negativen Bewertung der Betroffenen.

A.9.4. Die angebliche Diskriminierung zwischen den von der fraglichen Maßnahme betroffenen Personalmitgliedern und jenen Personalmitgliedern, die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrags nicht zum BRTN-Personal der Dienstränge 13 bis 15 gehören würden, wobei nur erstere im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand versetzt würden, entbehre der faktischen Grundlage. Aus den Vorarbeiten zum angefochtenen Dekret vom 22. Dezember 1995 gehe nämlich hervor, daß diese Altersgrenze für all diejenigen, die in Managementpositionen in Dienst genommen würden, ohne Rücksicht auf ihr vorheriges Statut gelte und sogar auf das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied Anwendung finden werde.

A.9.5. Der Unterschied, der nach Ansicht der Kläger zwischen denjenigen, die von den angefochtenen Maßnahmen betroffen seien, und den Personalmitgliedern, die infolge der Regelbeförderung zum mittleren Dienst gehören würden, sei relevant, objektiv und in angemessener Weise gerechtfertigt. Die letztgenannte Kategorie von Personalmitgliedern, die infolge der Regelbeförderung den Dienstrang 13 erworben hätten, seien nicht mit Führungs-, sondern mit Durchführungsaufgaben betraut und würden nicht zum mittleren Dienst gehören, auch wenn sie mit ihrem technischen und unterstützenden Aufgabenbereich eine Stelle von Dienstrang 13 innehätten. Ihre Beförderung aufgrund der Dienstanciennität ziehe keineswegs eine Änderung ihrer Aufgaben- und Verantwortungsbereiche nach sich. Der eingeführte Unterschied sei also objektiv und in angemessener Weise gerechtfertigt im Hinblick auf die verfolgte Zielsetzung.

Erwiderungsschriftsatz der Kläger

A.10.1. Die zuständigkeitsverteilende Beschaffenheit des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 sei erneut hervorzuheben; aufgrund der Artikel 9 und 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sei die Zuständigkeit der Gemeinschaften und Regionen infolge der darin enthaltenen allgemeinen Grundsätze beschränkt.

A.10.2. Der königliche Erlaß vom 26. September 1994 finde tatsächlich Anwendung auf die BRTN. Der Erlaß vom 20. Oktober 1992, durch welchen die allgemeinen Grundsätze nicht auf die Personalmitglieder der BRTN zutreffen würden, habe nämlich den königlichen Erlaß vom 22. November 1991 zur Durchführung gebracht, der vom Staatsrat durch Urteil Nr. 47.689 vom 31. Mai 1994 für nichtig erklärt worden sei und demzufolge keineswegs eine zweckdienliche Rechtsgrundlage für den vorgenannten Erlaß vom 22. Oktober 1992 darstellen könne. Auch wenn der letztgenannte Erlaß überhaupt eine Rechtsgrundlage hätte, so stünde er immerhin im Widerspruch zu Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980. Diese Gesetzesbestimmung ermächtige zwar den König dazu, die allgemeinen Grundsätze festzulegen, nicht aber gleichzeitig Ausnahmen bezüglich der Kategorien von Personalmitgliedern vorzusehen, auf die diese allgemeinen Grundsätze anwendbar wären. Die Bestimmung, durch

welche der König nach Beratung mit der betreffenden Gemeinschafts- und Regionalregierung die Liste der Einrichtungen, auf die der königliche Erlaß vom 26. September 1994 anwendbar wäre, festlegen würde, sei eigentlich überflüssig und gesetzwidrig.

A.10.3. Aufgrund von Artikel 179 der Verfassung gelangen die Kläger zu der Schlußfolgerung, daß die Pensionsregelung in erster Linie eine zum Kompetenzbereich des föderalen Gesetzgebers gehörende Angelegenheit sei.

Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 963, 964 und 966

A.11.1. Die Kläger R. Casteleyn, J. Ceuleers und K. Borms bringen zwei Klagegründe vor.

A.11.2. Im ersten Klagegrund wird geltend gemacht, daß das angefochtene Dekret unter Mißachtung der Artikel 2 und 48 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten ergangen sei.

Artikel 48 des vorgenannten königlichen Erlasses bestimme, daß niemand vor dem normalen Ruhestandsalter die Eigenschaft eines Bediensteten verlieren dürfe, es sei denn in den durch die Gesetzgebung über die Pensionen oder durch den besagten Erlaß vorgesehenen Fällen. Als normales Ruhestandsalter gelte das Alter von 65 Jahren. Die im angefochtenen Dekret enthaltene Zuständigkeitsdelegation an das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied (Artikel 8) und an die Flämische Regierung (Artikel 12 und 13) verstoße ebenfalls gegen die vorgenannte Bestimmung und wegen ihrer sehr weitgefaßten Beschaffenheit gegen den Gesetzmäßigkeitsgrundsatz.

Artikel 2 des vorgenannten königlichen Erlasses bestimme, daß der Personalbedarf ausschließlich durch Bedienstete gedeckt werde, die den Bestimmungen dieses Erlasses unterworfen seien. Personen könnten jedoch auch im Rahmen eines Arbeitsvertrags in Dienst genommen werden, (a) um einem außerordentlichen und zeitweiligen Personalbedarf zu entsprechen, sei es zur Durchführung von zeitlich begrenzten Tätigkeiten oder aufgrund außergewöhnlicher Mehrarbeit, (b) um Bedienstete zu ersetzen, die ihr Amt nicht oder nur als Teilzeitbeschäftigung ausüben würden, und (c) um nebengeordnete oder spezifische Aufgaben zu erfüllen, deren Liste von jeder vollziehenden Gewalt festgelegt werde. Die Umwandlung des statutarischen in ein vertragliches Arbeitsverhältnis der gegenwärtigen Personalangehörigen könne in dieser Bestimmung keine Unterstützung finden. Auch der Ersatz des heutigen statutarischen Personals durch neues, vertragliches Personal verstoße gegen die vorgenannte Bestimmung. Es liege eine zweckwidrige Verwendung der Möglichkeit, Personen im Rahmen eines Arbeitsvertrags einzustellen, vor.

A.11.3. Im zweiten Klagegrund wird vorgebracht, daß das angefochtene Dekret gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße. Im vorliegenden Fall werde das Amt der Personalangehörigen der BRTN, die ein Amt ab Dienststrang 13, außer wenn dieser Dienststrang im Rahmen der Regelbeförderung erworben worden sei, bis einschließlich Dienststrang 15 bekleiden und/oder eine den Dienststrängen 13 bis einschließlich 15 entsprechende Funktion ausüben würden, aufgehoben. Diese Bestimmungen seien in dreierlei Hinsicht diskriminierend.

Eine erste Diskriminierung ergebe sich daraus, daß nur die Ämter der Dienststränge 13 bis einschließlich 15 bzw. die diesen Dienststrängen entsprechenden Funktionen aufgehoben würden. Es gebe keine objektiven Gründe, die eine solche Diskriminierung rechtfertigen könnten, und zwar weder angesichts der übrigen Dienststränge und Funktionen innerhalb der BRTN, noch angesichts der gesamten Verwaltung. Eine Rechtfertigung könne weder in haushaltsbezogenen Erwägungen, noch in qualitativen Beweggründen gefunden werden. Die offenen Stellen würden nämlich erneut besetzt, und statutarische Bedienstete würden eventuell erneut in eine vertragliche Rechtsstellung versetzt, wobei maßgeblich für die Festsetzung der Höhe des Gehalts die Eröffnung des Marktes sei, der freie Wettbewerb usw. Weniger erfahrene Kräfte würden an die Stelle von kompetenten Mitarbeitern treten. Qualitative Aspekte könnten außerdem keine Rolle spielen, weil jeder Bedienstete Anspruch auf eine individuelle Bewertung habe. Durch eine solche allgemeine Maßnahme würden gute Kräfte benachteiligt. Unfähige Kräfte könnten durch den richtigen Einsatz des Bewertungssystems entfernt werden, entsprechend den

Bestimmungen des Personalstatuts, insbesondere durch Amtsenthebung im Interesse des Dienstes. Diese Form der Amtsenthebung garantiere übrigens ein Verfahren zur Wiedereinsetzung, mit der Sicherheit für die Betroffenen, daß sie zwei Jahre lang ihr ungekürztes Gehalt weiterhin beziehen würden. Auch diese Garantien könnten die betroffenen Personalangehörigen nicht bzw. nicht in vollem Umfang genießen.

Eine zweite Diskriminierung ergebe sich daraus, daß die zu den Diensträngen 13 bis einschließlich 15 gehörenden Personalangehörigen, die das Alter von 60 Jahren erreichen, zwangsweise in den Ruhestand versetzt würden, wohingegen Bedienstete in anderen öffentlichen Diensten über die Möglichkeit verfügen würden, bis zum Alter von 65 Jahren tätig zu bleiben. Eben wegen der Aufhebung der statutarischen Planstellen könne es für diese Maßnahme keine objektive Rechtfertigung geben, nachdem ihnen die Möglichkeit einer vertraglichen Wiedereinstellung versagt werde, wohingegen die Personalangehörigen, die die Altersgrenze von 60 Jahren nicht erreicht hätten, wohl aber über diese Möglichkeit verfügen würden. Es gebe genausowenig einen rechtsgültigen Grund für den Behandlungsunterschied zwischen denjenigen, die zum Dienstrang 13 gehören und einen neuen, beschränkten Vertrag als Führungskraft unterzeichnen würden und die infolge des Dekrets im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand versetzt werden würden, und Personen, die beim Inkrafttreten des Dekrets noch nicht zum Dienstrang 13 gehört hätten und demzufolge nicht im Alter von 60 Jahren zwangsweise in den Ruhestand versetzt würden. Der Rechtsauffassung bezüglich der Senkung der Gehaltskosten sei wegen der vertraglichen Einstellungen zu widersprechen, welche nicht notwendigerweise weniger kosten würden als statutarische. Ein Bemühen um Verjüngung sei auf jeden Fall zu relativieren, unter anderem in Anbetracht der neulich erfolgten Einstellung der Mitglieder des Vorstands.

Auch nach der zwangsweisen Ruhestandsversetzung werde diese Diskriminierung weiterbestehen. Die Möglichkeit der vertraglichen Beschäftigung beruhe nicht auf objektiven Maßstäben und sei demzufolge nicht für alle gleich.

Der Gleichheitsgrundsatz sei verletzt. Die durch die angefochtenen Bestimmungen ergriffenen Maßnahmen stünden offensichtlich in keinem Verhältnis zur verfolgten Zielsetzung.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 984

A.12. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 984 richtet sich die Klage gegen das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 2. April 1996 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Alterspensionen für die festangestellten Personalangehörigen der « Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap » und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Bezugsberechtigten dieser Personalangehörigen.

Standpunkt der klagenden Parteien

A.13.1. Die Kläger H. Van De Steen, F. Huybrechts und A. Gekiere, die dieselben sind wie in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 956, bringen gegen das angefochtene Dekret fünf Klagegründe vor. Diese Klagegründe beruhen erstens auf einem Verstoß gegen die Artikel 9 und 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen und die Artikel 1 § 2, 2, 25, 48 und 51 § 1 3^o des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, zweitens auf einem Verstoß gegen die Vorschriften bezüglich der Änderung des Personalstatuts, die nur *pro memoria* angeführt werden, drittens auf einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, viertens auf einem Verstoß gegen Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und fünftens auf einem Verstoß gegen Artikel 49 § 1 des vorgenannten königlichen Erlasses vom 26. September 1994.

Nur der vierte Klagegrund ist zu erörtern, da die Kläger alle weiteren Klagegründe bereits in der Klageschrift und in ihrem Erwidernsschriftsatz in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 956 ausgeführt haben und sie hinsichtlich des angefochtenen Bestätigungsdekrets wiederholen.

A.13.2. Der vierte Klagegrund geht von einer Verletzung von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 aus, indem vorgebracht wird, daß der Dekretgeber im Dekret vom 22. Dezember 1995, insbesondere in

Artikel 8, mehrere Zuständigkeitsübertragungen vorgesehen hat, und zwar sowohl an das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied wie auch an die Flämische Regierung. Aus dieser Bestimmung sei abzuleiten, daß der Gesetzmäßigkeitsgrundsatz vom Dekretgeber verletzt worden sei, da das Verwaltungs- und Besoldungsstatut der Personalmitglieder in den Einrichtungen der Gemeinschaften und Regionen nur durch Dekret festgelegt werden könne, ohne daß die Regierung berechtigt sei, diese besonderen statutarischen Bestimmungen abzuändern. Unter Bezugnahme auf die Rechtsprechung, die der Hof in seinen Urteilen Nrn. 32/92 und 11/96 über Zuständigkeitsübertragungen an die vollziehende Gewalt in Unterrichtsangelegenheiten entwickelt hat, vertreten die Kläger die Ansicht, daß der Dekretgeber eine zu weitgehende Zuständigkeitsübertragung vorgenommen habe, indem er einerseits dem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied die Befugnis erteilt habe, die Organisationsstruktur festzulegen, Ämter aufzuheben und dergleichen, und andererseits der Flämischen Regierung die Befugnis übertragen habe, die vorzeitige Ruhestandsversetzung zu regeln.

Standpunkt der Flämischen Regierung

A.14.1. Die Flämische Regierung bestreitet die Anwendbarkeit des königlichen Erlasses vom 26. September 1994, was die Personalmitglieder der BRTN betrifft. Es sei zwar richtig, daß der königliche Erlaß vom 20. Oktober 1992 zur Durchführung des ursprünglichen, allerdings für nichtig erklärten königlichen Erlasses vom 22. November 1991 ergangen sei. Der königliche Erlaß vom 26. September 1994, der den Erlaß vom 22. November 1991 ersetzt habe, sei jedoch am 7. März 1992 in Kraft getreten und bilde somit die Rechtsgrundlage des königlichen Erlasses vom 20. Oktober 1992. Gegen die Rückwirkung des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 habe die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats keinerlei Bedenken geäußert.

A.14.2. Hinsichtlich der bereits in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 956 dargelegten Klagegründe wiederholt die Flämische Regierung ihren Standpunkt.

A.14.3. Den vierten Klagegrund in der Klageschrift mit Geschäftsverzeichnisnummer 984 hält sie für unzulässig und wenigstens unbegründet.

Unzulässig sei der Klagegrund deshalb, weil er sich eigentlich gegen die Zuständigkeitsübertragungen richte, die im Dekret vom 22. Dezember 1995 vorgenommen worden seien, welches jedoch nicht mehr den Gegenstand der Nichtigkeitsklage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 984 bilde.

Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 habe den Gemeinschaften und Regionen bestimmte Befugnisse erteilt, mittels eigener Dienststellen und Personalmitglieder die zugewiesenen Zuständigkeiten auszuüben, weshalb die Föderalbehörde in diesem Bereich nicht über eine ausschließliche Zuständigkeit verfüge. Diese Bestimmung verteile keineswegs Zuständigkeiten zwischen der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt auf Gemeinschafts- und Regionalebene. Genausowenig schließe diese Bestimmung die Zuständigkeitsübertragung aus, da sie den Dekretgeber diesbezüglich nicht als einzigen Normgeber bestimmt habe. Der Vergleich mit Artikel 24 § 5 der Verfassung sei gar nicht zweckdienlich, da diese Bestimmung es ausdrücklich der gesetzgebenden Gewalt der Gemeinschaften anheimgestellt habe, selbst eine Regelung für die wesentlichen Aspekte des Unterrichtswesens zu treffen.

- B -

Hinsichtlich des Umfangs der Nichtigkeitsklage

B.1.1. Die Kläger H. Van De Steen, F. Huybrechts und A. Gekiere erhoben Klage auf Nichtigkeitsklärung der Artikel 8, 13 und 14 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung gewisser Bestimmungen von Titel I und Titel II der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 956) und des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 2. April 1996 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Alterspensionen für die festangestellten Personalangehörigen der «Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap » und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Bezugsberechtigten dieser Personalangehörigen (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 984). Sie bringen jedoch keine Klagegründe gegen Artikel 14 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 vor, der das Inkrafttreten regelt.

Die Kläger R. Casteleyn, J. Ceuleers und K. Borms beantragen die Nichtigkeitsklärung des vorgenannten Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1995 (Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummern 963, 964 und 966). Sie bringen jedoch ausschließlich Klagegründe gegen die Artikel 8, 12 und 13 dieses Dekrets vor.

Der Hof, der den Umfang der Klage anhand des Inhalts der Klageschriften bestimmen muß, stellt fest, daß die Klagen sich auf die Artikel 8, 12 und 13 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 22. Dezember 1995 und auf das Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 2. April 1996 beschränken.

Die angefochtenen Bestimmungen

B.1.2. Die angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 22. Dezember 1995 lauten folgendermaßen:

« Art. 8. Artikel 15 derselben Dekrete wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

' Artikel 15. § 1. Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied ist zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht gemäß Artikel 13 § 1 zum Kompetenzbereich des Verwaltungsrates gehören, sowie für die laufende Geschäftsführung der Anstalt.

Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied ist auch mit der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Verwaltungsrates betraut. Er nimmt mit beratender Stimme an allen Sitzungen des Verwaltungsrates teil.

§ 2. Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied legt die Organisationsstruktur fest. Er hebt das Amt der Personalangehörigen, die ein Amt der Dienstränge 13, außer wenn dieser Dienstrang im Rahmen der Regelbeförderung erworben wurde, bis einschließlich 15 bekleiden und/oder eine den Diensträngen 13 bis einschließlich 15 entsprechende Funktion ausüben, auf.

§ 3. In Abweichung von Artikel 13 § 1 3° legt das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied aus Gründen der Reorganisation des Dienstes die Verordnungsmaßnahmen bezüglich der administrativen und finanziellen Situation der Personalangehörigen, deren Amt gemäß § 2 aufgehoben wurde, fest.

Er erklärt die neuen, von ihm festzulegenden Planstellen des mittleren Kaders für vakant, selektiert Kandidaten für diese Planstellen und stellt sie ein. Die eingestellten Kandidaten werden im Rahmen eines Arbeitsvertrags in Dienst genommen.

Die statutarischen Personalangehörigen, die zur Durchführung des vorigen Absatzes vertraglich eingesetzt werden, behalten während der gesamten Dauer ihres vertraglichen Arbeitsverhältnisses die statutarische und besoldungsmäßige Rechtslage bei, die sie am Anfang ihrer vertraglichen Einstellung innehatten, es sei denn, sie würden bei der Unterzeichnung des Vertrags darauf verzichten.

§ 4. In Erwartung der Festlegung der Vorschriften, auf die sich Artikel 13 § 1 3° bezieht, übt das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied die Befugnisse aus, die durch das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Artikels geltende Verwaltungs- und Besoldungsstatut dem Generalverwalter, dem Verwaltungsrat oder dem ständigen Ausschuss zugewiesen sind.

§ 5. Das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied vertritt die Anstalt bei allen gerichtlichen und außergerichtlichen Handlungen. '

[...]

Art. 12. § 1. Die Ämter eines Generalverwalters und eines Generaldirektors werden aufgehoben.

§ 2. Die Flämische Regierung regelt die verwaltungs- und besoldungsmäßige Situation und der in diese Ämter eingesetzten Personen.

Art. 13. Die Flämische Regierung wird dazu ermächtigt, das Dekret vom 13. Juli 1994 bezüglich der Alterspensionen für die festangestellten Personalangehörigen der 'Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap' und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Bezugsberechtigten dieser Personalangehörigen um besonderen Bestimmungen zu ergänzen, mit dem Ziel:

1° zu garantieren, daß die Personalangehörigen, auf die sich die jeweiligen Artikel 15 §2 Satz 2 der koordinierten Dekrete und Artikel 12 des vorliegenden Dekrets beziehen und deren statutarisches Arbeitsverhältnis in ein vertragliches Arbeitsverhältnis umgewandelt wird, für sich selbst und ihre Bezugsberechtigten ein gesamtes Pensionseinkommen erhalten, das demjenigen entspricht, was sie erhalten hätten, wenn sie weiterhin der statutarischen Regelung unterworfen gewesen wären;

2° eine Zwangspensionierung im Alter von 60 Jahren für die Personen, auf die sich die jeweiligen Artikel 15 § 2 Satz 2 der koordinierten Dekrete und Artikel 12 dieses Dekrets beziehen, vorzusehen, wobei ihre Pension so berechnet wird, als wären sie bis zum Alter von 65 Jahren im Amt geblieben.

Diese besonderen Bestimmungen werden innerhalb eines Monats dem Flämischen Rat zur Bestätigung vorgelegt. »

B.1.3. Das Dekret vom 22. Dezember 1995, mit Ausnahme von Artikel 9 Absatz 4, der einen Artikel 16 § 3 in die Dekrete vom 25. Januar 1995 einfügt, ist am 12. Februar 1996 in Kraft getreten (Erlaß der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996, *Belgisches Staatsblatt* vom 9. Februar 1996). Der vorgenannte Artikel 9 Absatz 4 trat am 24. Januar 1996 in Kraft (Erlaß der Flämischen Regierung vom 24. Januar 1996, *Belgisches Staatsblatt* vom 7. Februar 1996).

Artikel 12 § 2 des vorgenannten Dekrets vom 22. Dezember 1995 wurde durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996 zur Regelung der verwaltungs- und besoldungsmäßigen Situation des Generalverwalters und der Generaldirektoren der «Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap », der im *Belgisches Staatsblatt* vom 9. Februar 1996 veröffentlicht wurde, zur Durchführung gebracht.

Artikel 13 des angefochtenen Dekrets wurde durch Erlaß der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Alterspensionen für die festangestellten Personalangehörigen der «Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap » und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Bezugsberechtigten dieser Personalangehörigen, der im *Belgisches Staatsblatt* vom 9. Februar 1996 veröffentlicht wurde, zur Durchführung gebracht. Dieser Erlaß wurde durch Dekret der Flämischen Gemeinschaft vom 2. April 1996 bestätigt, welches im *Belgisches Staatsblatt* vom 19. April 1996 veröffentlicht wurde.

Artikel 2 des Dekrets vom 2. April 1996 bestimmt folgendes:

« Der Erlaß der Flämischen Regierung zur Abänderung des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Alterspensionen für die festangestellten Personalangehörigen der 'Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap' und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Bezugsberechtigten dieser Personalangehörigen wird bestätigt. »

Gemäß Artikel 3 des Bestätigungsdekrets traten das Dekret und der dadurch bestätigte Erlaß am 12. Februar 1996 in Kraft; am selben Tag trat das Dekret vom 22. Dezember 1995 in Kraft.

Der durch das Dekret vom 2. April 1996 bestätigte Erlaß der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996 lautet folgendermaßen:

« Artikel 1. In Kapitel I des Dekrets vom 13. Juli 1994 bezüglich der Alterspensionen für die festangestellten Personalangehörigen der 'Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap' und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Bezugsberechtigten dieser Personalangehörigen wird ein folgendermaßen lautender Artikel *2bis* eingefügt:

' Artikel *2bis*. § 1. Die Personalangehörigen der BRTN, auf die sich Artikel 15 § 2 Satz 2 der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen und Artikel 12 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung gewisser Bestimmungen von Titel I und Titel II über Rundfunk und Fernsehen beziehen und deren statutarisches Dienstverhältnis gemäß den Bestimmungen der Artikel 15 § 3 Absatz 2 und 16 § 3 derselben Dekrete in ein Vertragsverhältnis umgesetzt wird, erhalten für sich selbst und ihre Bezugsberechtigten die Garantie der BRTN hinsichtlich der Auszahlung einer Alters- und Hinterbliebenenpension gemäß den Bestimmungen dieses Dekrets.

§ 2. Die in § 1 genannten Personalangehörigen der BRTN, deren statutarisches Dienstverhältnis in ein Vertragsverhältnis umgesetzt wird und die in Anwendung von Artikel 15 § 3 Absatz 3 der vorgenannten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen erklärt haben, als festangestellte Personalangehörige ausscheiden zu wollen, und denen diese Demission bewilligt worden ist, erhalten für sich selbst und für ihre Bezugsberechtigten die Garantie eines gesamten Pensionseinkommens entsprechend dem Fall, in dem sie im statutarischen Dienstverhältnis geblieben wären, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Dekrets und in Anwendung der Bestimmungen der Artikel *36bis* und *37bis*. '

Art. 2. Artikel 4 desselben Dekrets wird folgendermaßen abgeändert:

1° aus dem gegenwärtigen Text von Artikel 4 wird § 1;

2° es wird ein folgendermaßen lautender § 2 eingefügt:

' In Abweichung von § 1 werden die Personalangehörigen, auf die sich Artikel 15 § 2 Satz 2 der am 25. Januar 1995 koordinierten Dekrete über Rundfunk und Fernsehen und Artikel 12 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 zur Abänderung gewisser Bestimmungen von Titel I und Titel II

über Rundfunk und Fernsehen beziehen, am ersten Tag des Monats, der auf denjenigen folgt, in dem sie das 60. Lebensjahr erreichen, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt.

Die betroffenen Personalangehörigen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Absatz 1 dieses Paragraphen das Alter von 60 Jahren bereits erreicht haben, werden am ersten Tag des Monats, der auf das Inkrafttreten dieser Bestimmung folgt, von Amts wegen in den Ruhestand versetzt. '

Art. 3. In Kapitel III Abschnitt 5 desselben Dekrets wird ein folgendermaßen lautender Artikel 36*bis* eingefügt:

' Artikel 36*bis*. Den aufgrund von Artikel 4 § 2 von Amts wegen in Ruhestand versetzten Personalangehörigen wird eine zusätzliche Zeit angerechnet, entsprechend der Anzahl der Monate zwischen den Zeitpunkt ihrer Ruhestandsversetzung und dem Zeitpunkt, an dem sie das Alter von 65 Jahren erreichen. '

Art. 4. In Kapitel III Abschnitt 6 desselben Dekrets wird ein Artikel 37*bis* hinzugefügt, der folgendermaßen lautet:

' Artikel 37*bis*. § 1. Für die Personalangehörigen, die aufgrund der Bestimmungen von Artikel 4 § 2 von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, wird die durchschnittliche gesamte Bruttoentlohnung berücksichtigt, die sie bezogen hätten, wenn sie bis zum 65. Lebensjahr im statistischen Dienstverhältnis geblieben wären.

§ 2. Wenn in der Zeitspanne, auf die sich Artikel 37 bezieht und die für die Berechnung der durchschnittlichen gesamten Bruttoentlohnung berücksichtigt wird, Dienste im Rahmen eines Arbeitsvertrags unter den in Artikel 2*bis* vorgesehenen Bedingungen geleistet wurden, so wird für die Berechnung dieses Durchschnittsgehalts die gesamte Bruttoentlohnung berücksichtigt, die der betreffende Personalangehörige bezogen hätte, wenn er statistisch im aktiven Dienst geblieben wäre, in dem Grad, den er innehatte oder in dem er zeitweilig angestellt war vor der Umsetzung des statistischen Dienstverhältnisses in ein Vertragsverhältnis. '

Art. 5. In dasselbe Dekret wird ein folgendermaßen lautender Artikel 106*bis* eingefügt:

' Artikel 106*bis*. Die Finanzierung der Ausgaben, die sich aus der Anwendung der Bestimmungen dieses Dekrets ergeben, geht zu Lasten der BRTN, die dazu die zweckdienlichen Maßnahmen ergreift. '

Art. 6. Der für die Medienpolitik zuständige flämische Minister wird mit der Durchführung dieses Erlasses beauftragt. »

Hinsichtlich der Zulässigkeit

Die Unzulässigkeitseinreden wegen fehlenden Interesses

B.2.1. Die Flämische Regierung bestreitet die Zulässigkeit der Klage in der Rechtssache mit

Geschäftsverzeichnisnummer 956, soweit sie gegen Artikel 15 § 2 der koordinierten Dekrete vom 25. Januar 1995 in der durch Artikel 8 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 abgeänderten Fassung gerichtet ist, und zwar mit der Begründung, daß durch die angefochtene Bestimmung weder die verschiedenen Ämter aufgehoben noch die Organisationsstruktur festgelegt worden sei, sondern nur dem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied die Ermächtigung erteilt worden sei, dies in die Wege zu leiten.

B.2.2. Die Flämische Regierung bringt ebenfalls vor, daß die Kläger H. Van De Steen und A. Gekiere hauptsächlich nur insofern ein Interesse hätten, als die angefochtenen Dekrete eine zwangsweise Pensionierung vorsehen würden. Wenn die auf diese Angelegenheit bezüglichen Klagegründe unbegründet wären, würden diese Parteien nicht länger das rechtlich erforderliche Interesse aufweisen, die Nichtigerklärung der Bestimmungen zu beantragen, durch welche die Ermächtigung zur Aufhebung ihrer Ämter erteilt werde.

B.2.3. Die Kläger in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 956, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der angefochtenen Dekretsbestimmungen Ämter der Dienstränge 13 bis einschließlich 15 innehatten, können unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der Bestimmung betroffen sein, durch welche das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied der BRTN innerhalb der im Dekret angegebenen Grenzen dazu ermächtigt wird, ihre Ämter aufzuheben. Sie können ebenfalls unmittelbar und in ungünstigem Sinne von der Bestimmung betroffen sein, durch die der Flämischen Regierung die Ermächtigung erteilt wird, eine zwangsweise Ruhestandsversetzung im Alter von 60 Jahren für jene Personen vorzusehen, deren Ämter aufgehoben worden sind. Sie weisen demzufolge das rechtlich erforderliche Interesse auf.

Diese Einreden werden abgewiesen.

Die Unzulässigkeitseinrede wegen verspäteter Klageerhebung

B.3.1. In der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 984 bringt die Flämische Regierung vor, daß der von den Klägern vorgebrachte vierte Klagegrund wegen Verletzung von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen sich gegen die Ermächtigung richte, die im Dekret vom 22. Dezember 1995 der Flämischen Regierung erteilt

worden sei, wenngleich die für die Einreichung einer Nichtigkeitsklage gegen dieses Dekret vorgesehene Frist mittlerweile abgelaufen gewesen sei.

B.3.2. Aus der Darlegung des vierten Klagegrunds geht hervor, daß dieser Klagegrund gegen die Zuständigkeitsübertragungen gerichtet ist, die durch das Dekret vom 22. Dezember 1995 dem geschäftsführenden Verwaltungsratsmitglied und der Flämischen Regierung erteilt wurden. Da das Dekret vom 22. Dezember 1995 im *Belgischen Staatsblatt* vom 12. Januar 1996 veröffentlicht wurde und die Klageschrift in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 984 mit Einschreibebrief vom 2. September 1996 übermittelt wurde, ist die Nichtigkeitsklage in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 984 unzulässig, soweit sie sich gegen dieses Dekret richtet.

Zur Hauptsache

Die geltend gemachte Verletzung der Zuständigkeitsverteilungsvorschriften

B.4.1. Der erste Klagegrund in den verbundenen Rechtssachen beruht auf einem Verstoß gegen die Artikel 9 und 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und die Artikel 1 § 2, 2, 25, 45 § 4, 48, 49 § 1 und 51 § 1 3^o des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 zur Festlegung der auf das Personal der Dienststellen der Gemeinschafts- und Regionalregierungen und der Kollegien der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und der Französischen Gemeinschaftskommission sowie der von ihnen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbaren allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten. Die Verletzung dieser Bestimmungen des vorgenannten königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze impliziert nach Ansicht der Kläger ebenfalls die Verletzung der Artikel 9 und 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen, die die Zuständigkeit der Gemeinschaften hinsichtlich des Personalstatuts einschränken.

Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung lautet folgendermaßen:

« In den Angelegenheiten, die zu ihrem Zuständigkeitsbereich gehören, können die Gemeinschaften und Regionen dezentralisierte Dienststellen, Institutionen und Unternehmen gründen oder Kapitalbeteiligungen vornehmen.

Das Dekret kann den vorgenannten Einrichtungen Rechtspersönlichkeit verleihen und ihnen erlauben, Kapitalbeteiligungen vorzunehmen. Unbeschadet des Artikels 87 § 4 werden durch Dekret ihre Gründung, Zusammensetzung, Zuständigkeit, Arbeitsweise und Aufsicht geregelt. »

Artikel 87 § 4 des vorgenannten Sondergesetzes bestimmt folgendes:

« Ein im Ministerrat beratener königlicher Erlaß, der nach eingeholtem Gutachten der Regierungen ergangen ist, bestimmt jene allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschaften und Regionen sowie auf das Personal der von den Gemeinschaften und Regionen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sein werden, mit Ausnahme des Personals, auf das sich Artikel 17 der Verfassung bezieht. »

Die geltend gemachten Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 lauten folgendermaßen:

« Art. 1. [...] § 2. Der Bedienstete befindet sich in einem statutarischen Stand. Dieser statutarische Stand darf nur in den durch vorliegenden Erlaß vorgesehenen Fällen beendet werden.

[...]

Art. 2. Der Personalbedarf wird ausschließlich durch Bedienstete gedeckt, die den Bestimmungen des vorliegenden Erlasses unterworfen sind.

Personen können jedoch auch im Rahmen eines Arbeitsvertrags in Dienst genommen werden, allerdings nur:

- 1° um einem außerordentlichen und zeitweiligen Personalbedarf zu entsprechen, sei es zur Durchführung von zeitlich begrenzten Tätigkeiten oder aufgrund außergewöhnlicher Mehrarbeit;
- 2° um Bedienstete zu ersetzen, die ihr Amt nicht oder nur als Teilzeitbeschäftigung ausüben;
- 3° um nebengeordnete oder spezifische Aufgaben zu erfüllen, deren Liste vorher von jeder vollziehenden Gewalt festgelegt wird.

[...]

Art. 25. Im Rahmen der nachfolgend angegebenen Grundsätze legt das Statut die Regeln und das Verfahren für die Bewertung der tatsächlich im Dienst befindlichen Bediensteten fest:

- 1° Die Bewertung betrifft alle Bediensteten.
- 2° Die Bewertung bezweckt, die berufliche Eignung der Bediensteten auf der Grundlage einer vorher bekanntgemachten Liste von Kriterien zu ermitteln.
- 3° Die Bewertung wird dem Bediensteten unabhängig von einem Beförderungsverfahren

mindestens einmal alle zwei Jahre und frühestens ein Jahr nach Antreten eines neuen Amtes persönlich mitgeteilt.

4° Die Bewertung wird von mindestens zwei Vorgesetzten verschiedenen Rangs vorgenommen, von denen einer der unmittelbare Vorgesetzte ist.

5° Der Bedienstete wird vorher zu einer Unterredung bestellt.

6° Der Bedienstete hat die Möglichkeit, seine Anmerkungen geltend zu machen.

7° Wenn der Bedienstete sich nicht damit einverstanden erklären kann, nicht die positivste Bewertung erhalten zu haben, hat er das Recht, zur Sache einen Widerspruch beim Direktionsrat einzulegen; er hat das Recht, angehört zu werden und sich von einer Person seiner Wahl beistehen zu lassen.

8° Mit Ausnahme des in Ziffer 7 erwähnten Falls hat der Bedienstete, der sich nicht mit der ihm mitgeteilten Bewertung einverstanden erklären kann, das Recht, zur Sache und zur Form einen Widerspruch bei einem Ausschuß einzulegen, der je zur Hälfte aus Mitgliedern, die von der Behörde benannt werden, und aus Mitgliedern, die von den repräsentativen Gewerkschaftsorganisationen des Personals benannt werden, zusammengesetzt ist; dieser Ausschuß hat eine Begutachtungs- oder Entscheidungsbefugnis; dieses Widerspruchsrecht steht ebenfalls dem in Ziffer 7 erwähnten Bediensteten offen, der einen Formfehler geltend machen kann; der Bedienstete hat das Recht, angehört zu werden und sich von einer Person seiner Wahl beistehen zu lassen.

9° Die in den Ziffern 7 und 8 erwähnten Widersprüche haben aufschiebende Wirkung.

Das Statut legt ein besonderes Bewertungs- und Widerspruchsverfahren für alle Generalbediensteten bzw. einen Teil von ihnen fest.

[...]

Art. 45. [...] § 4. Ein Bediensteter hat Anrecht auf die Vorteile, die in den Artikeln 12 bis 15 des königlichen Erlasses vom 13. November 1967 über den Stand der Zurdispositionstellung von Staatsbediensteten oder in jeder diese Artikel abändernden Bestimmung erwähnt sind.

[...]

Art. 48. Niemand darf vor dem normalen Ruhestandsalter die Eigenschaft eines Bediensteten verlieren, es sei denn in den durch die Gesetzgebung über die Pensionen oder durch vorliegenden Erlaß vorgesehenen Fällen.

Art. 49. § 1. Das Statut legt ein Verfahren zur Wiedereinsetzung von Bediensteten fest, deren Stelle aufgehoben wird.

[...]

Art. 51. § 1. Das Ausscheiden aus dem Amt haben zur Folge:

[...]

3° eine endgültig festgestellte Berufsuntauglichkeit.

[...]

Art. 61. Personen, die durch Arbeitsvertrag bei der föderalen Verwaltung des Staates oder den Dienststellen einer Gemeinschafts- und Regionalregierung, des Vereinigten Kollegiums der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission oder des Kollegiums der Französischen Gemeinschaftskommission, soweit diese in Anwendung der kraft Artikel 138 der Verfassung

ergangenen Dekrete handelt, eingestellt sind, haben Anrecht auf die Gehaltstabellen, auf das garantierte Mindesteinkommen, auf die Haushalts- oder Ortszulage, auf das Urlaubsgeld, auf die Jahresendzulage und auf Entschädigungen und Zulagen unter den Bedingungen, die für einen Bediensteten gelten, der das gleiche oder ein ähnliches Amt ausübt.

Art. 62. § 1. Die in den Artikel 1 bis 60 angegebenen allgemeinen Grundsätze sind auf Personalmitglieder anwendbar, die in statutarischem Rahmen bei juristischen Personen öffentlichen Rechts beschäftigt sind, die von den Gemeinschaften, den Regionen, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und - gemäß den kraft Artikel 138 der Verfassung ergangenen Dekrete - der Französischen Gemeinschaftskommission abhängen und deren Liste nach Beratung mit der betreffenden Exekutive von Uns festgelegt wird.

§ 2. Unbeschadet der Anwendung des Paragraphen 1 ist Artikel 61 auf Personen anwendbar, die durch Arbeitsvertrag bei juristischen Personen öffentlichen Rechts eingestellt sind, die von den Gemeinschaften, den Regionen, der Gemeinsamen Gemeinschaftskommission und - gemäß den kraft Artikel 138 der Verfassung ergangenen Dekrete - der Französischen Gemeinschaftskommission abhängen. »

Die Unzulässigkeitseinrede bezüglich des Klagegrunds, soweit dieser von einem Verstoß gegen den königlichen Erlaß über die allgemeinen Grundsätze ausgeht

B.4.2. In ihrem Schriftsatz bestreitet die Flämische Regierung die Zuständigkeit des Hofes, die angefochtenen Bestimmungen anhand des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze zu prüfen, und zwar erstens deshalb, weil dieser königliche Erlaß nicht zu den Zuständigkeitsverteilungsvorschriften gehören würde, anhand deren der Hof die Gesetze, Dekrete und Ordonnanzen zu prüfen berechtigt ist, und zweitens deshalb, weil die im vorgenannten königlichen Erlaß enthaltenen allgemeinen Grundsätze nicht auf die BRTN anwendbar wären, entweder indem die BRTN nicht in der vom König im königlichen Erlaß vom 20. Oktober 1992 festgelegten Liste der juristischen Personen öffentlichen Rechts, die von den Gemeinschafts- und Regionalregierungen abhängen, aufgeführt ist, oder indem aus Artikel 62 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 selbst hervorgehen würde, daß die Artikel 1 bis 60 dieses Erlasses nicht auf diese juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sind, wobei diese Standpunkte auch bei der Darlegung des Dekretsentwurfs verteidigt wurden (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 179/4, S. 6).

Die erhobene Einrede, in der die Zuständigkeit des Hofes in Frage gestellt wird

B.4.3. Hinsichtlich der Zuständigkeit, die bezüglich der Festlegung des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts des Gemeinschafts- und Regionalpersonals einschließlich des Personals der dezentralisierten Dienststellen durch die Artikel 9 und 87 § 3 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen der Gemeinschaften und Regionen zugewiesen wurde, stellt der vorgenannte königliche Erlaß vom 26. September 1994 die Konkretisierung der in Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in allgemeiner Formulierung enthaltenen Beschränkung dar, die die Gemeinschaften und Regionen bei der Ausübung dieser Zuständigkeit beachten müssen. Somit gehören diese Bestimmungen des königlichen Erlasses vom 26. September 1994, die allgemeine Grundsätze zum Ausdruck bringen, zu den Vorschriften zur Festlegung der jeweiligen Zuständigkeit des Föderalstaates, der Gemeinschaften und der Regionen, über deren Beachtung der Hof kraft Artikel 1 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof zu befinden hat.

Die Einrede kann nicht angenommen werden.

Die erhobene Einrede, in der die Gesetzwidrigkeit von Artikel 62 § 1 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 geltend gemacht wird

B.4.4.1. Ohne daß es nötig wäre, die allgemeine Frage zu prüfen, ob der Hof über jede auf Artikel 159 der Verfassung beruhende Einrede zu befinden hat, stellt der Hof fest, daß die Antwort auf die im vorliegenden Fall erhobene Einrede für die Lösung des zuständigkeitsrechtlichen Problems unentbehrlich ist. Unbeschadet der Nichtigerklärungsbefugnis des Staatsrats ist der Hof demzufolge dazu gehalten, über die Einrede zu befinden.

B.4.4.2. Laut Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die in diesem Artikel bezeichneten allgemeinen Grundsätze - vom Unterrichtspersonal abgesehen - « von Rechts wegen » ohne Unterschied auf das Personal der von einer Gemeinschaft oder Region abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar, so daß der König sich keine Zuständigkeit hat vorbehalten können, die juristischen Personen öffentlichen Rechts zu bestimmen, auf nur deren Personal die allgemeinen Grundsätze anwendbar wären. Artikel 62 § 1 des königlichen Erlasses

vom 26. September 1994 steht deshalb im Widerspruch zum vorgenannten Artikel 87 § 4; seine Anwendung ist aufgrund von Artikel 159 der Verfassung abzulehnen.

B.4.5. Die von der Flämischen Regierung erhobenen Einreden bezüglich der Zulässigkeit des Klagegrunds, der von einem Verstoß gegen die durch die Verfassung oder kraft derselben zur Bestimmung der jeweiligen Zuständigkeit von Staat, Gemeinschaften und Regionen festgelegten Vorschriften ausgeht, werden abgewiesen.

Hinsichtlich des ersten Klagegrunds

B.5.1.1. In einem ersten Teil machen die Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 9 und 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 mit der Begründung geltend, daß Artikel 13 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 und das Dekret vom 2. April 1996 zur Bestätigung des Erlasses der Flämischen Regierung, durch welchen die durch den vorgenannten Artikel 13 erteilte Ermächtigung zur Durchführung gebracht wurde, sich auf die zwangsweise Ruhestandsversetzung und das Pensionsstatut der Personalangehörigen der BRTN bezögen, wobei für diese Angelegenheit der Dekretgeber nicht zuständig sei.

B.5.1.2. Aufgrund von Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 sind die Gemeinschaften dafür zuständig, das Statut des Personals der von ihnen abhängenden gemeinnützigen Anstalten einschließlich der Pensionsregelung zu bestimmen.

Die einzige in dem vorgenannten Artikel 9 enthaltene Beschränkung ist der Hinweis auf Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, der die Gemeinschaften und Regionen dazu verpflichtet, die durch im Ministerrat beratenen königlichen Erlaß festgelegten « allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten, die von Rechts wegen auf das Personal der Gemeinschaften und Regionen sowie auf das Personal der von den Gemeinschaften und Regionen abhängenden juristischen Personen öffentlichen Rechts anwendbar sein werden, mit Ausnahme des Personals, auf das sich Artikel 17 der Verfassung bezieht » zu beachten.

Diese Beschränkung betrifft jedoch nicht die Pensionsregelung, im Gegensatz zur Vorschrift von

Paragraph 3 von Artikel 87 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 in der durch das Sondergesetz vom 8. August 1988 abgeänderten Fassung, die den Gemeinschaften und Regionen die Zuständigkeit erteilt, das Verwaltungs- und Besoldungsstatut ihres Personals festzulegen, « mit Ausnahme der Pensionsregelung ».

Die Flämische Gemeinschaft war demzufolge dafür zuständig, Artikel 13 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 und das Dekret vom 2. April 1996 anzunehmen.

Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.5.2. Die Kläger in den Rechtssachen mit Geschäftsverzeichnisnummern 963, 964 und 966 machen in einem zweiten Teil des ersten Klagegrunds ebenfalls die Verletzung des in Artikel 9 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 erhaltenen Gesetzmäßigkeitsgrundsatzes geltend, soweit der Dekretgeber der Flämischen Regierung die Ermächtigung erteilt hat, das Dekret vom 13. Juli 1994 bezüglich der Alterspensionen für die festangestellten Personalangehörigen der « Nederlandse Radio- en Televisie-uitzendingen in België, Omroep van de Vlaamse Gemeenschap » und bezüglich der Hinterbliebenenpensionen für die Bezugsberechtigten dieser Personalangehörigen abzuändern.

B.5.3.1. Artikel 13 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 ermächtigt die Flämische Regierung dazu, die Pensionsregelung für bestimmte Personalangehörigen und ihre Bezugsberechtigten in dem vom Dekretgeber angegebenen Sinne zu ergänzen (Absatz 1), fügt aber hinzu, daß die zur Durchführung dieser Ermächtigung ergriffenen Maßnahmen, im vorliegenden Fall der Erlaß der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996, innerhalb eines Monats dem Flämischen Rat zur Bestätigung vorgelegt werden müssen (Absatz 2), wobei diese Bestätigung durch das Dekret vom 2. April 1996 erteilt wurde.

B.5.3.2. Ohne daß es Anlaß dazu gibt, zu prüfen, ob die Bestimmung von Artikel 9 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 dahingehend auszulegen ist, daß der Sondergesetzgeber die darin bezeichnete Zuständigkeit nicht dem Dekretgeber erteilt hat, woraus sich ergeben würde, daß diese Bestimmung als eine Zuständigkeitsverteilungsvorschrift im Sinne von Artikel 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof auszulegen wäre, und ohne daß es Anlaß dazu gibt, zu prüfen, ob die Angelegenheit der Pensionen zu diesem Kompetenzbereich gehört, stellt der Hof fest, daß Artikel 9 nicht verletzt worden ist, da der Dekretgeber sich mit der Vorschrift von

Artikel 13 Absatz 2 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 im vorliegenden Fall die Entscheidungsbefugnis vorbehalten hat.

B.5.3.3. Der zweite Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.6.1. In einem dritten Teil des Klagegrunds machen die Kläger eine Verletzung von Artikel 48 des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze mit der Begründung geltend, daß sie infolge der angefochtenen Bestimmungen entweder durch die Amtsaufhebung oder durch die zwangsweise Ruhestandsversetzung im Alter von 60 Jahren ihre Eigenschaft als Bedienstete in regelwidriger Weise verlieren würden.

Artikel 48 des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze bestimmt folgendes:

«Niemand darf vor dem normalen Ruhestandsalter die Eigenschaft eines Bediensteten verlieren, es sei denn in den durch die Gesetzgebung über die Pensionen oder durch vorliegenden Erlaß vorgesehenen Fällen. »

B.6.2. Artikel 49 § 1 des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze sieht implizit aber sicher die Möglichkeit der Aufhebung von Stellen vor.

Indem der Dekretgeber selbst die Aufhebung bestimmter Ämter vorgesehen (Artikel 12 des angefochtenen Dekrets vom 22. Dezember 1995) und das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied zur Aufhebung weiterer Ämter ermächtigt hat (Artikel 15 § 2 der koordinierten Dekrete vom 25. Januar 1995, ersetzt durch Artikel 8 des angefochtenen Dekrets vom 22. Dezember 1995), hat er nicht gegen Artikel 48 des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze an sich verstoßen. Zwar ist auch er dabei an die Bedingungen von Artikel 49 des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze gebunden, der ein Verfahren zur Wiedereinsetzung von Bediensteten vorsieht, deren Stelle aufgehoben wird (§ 1), und bestimmt, daß ein wiedereinzusetzender Bediensteter sein Anrecht auf Gehalt und seine Ansprüche auf Beförderung bewahrt und daß der Wiedereinsetzungszeitraum im administrativen Dienstalter und im Besoldungsdienstalter berücksichtigt wird (§ 2). Im selben Maße ist ebenfalls Artikel 45 § 4 des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze, der sich auf die Regelung der Zurdispositionstellung bezieht, auf Bedienstete anwendbar, deren Stelle aufgehoben wird.

In diesem Zusammenhang ist Artikel 12 § 2 des angefochtenen Dekrets vom 22. Dezember 1995 in Erinnerung zu rufen, dem zufolge die Flämische Regierung die verwaltungs- und besoldungsmäßige Situation der in die Ämter eines Generalverwalters und eines Generaldirektors eingesetzten Personen regelt. Artikel 15 § 3 der koordinierten Dekrete vom 25. Januar 1995, ersetzt durch Artikel 8 des angefochtenen Dekrets vom 22. Dezember 1995, ermächtigt das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied dazu, aus Gründen der Reorganisation des Dienstes die Verwaltungsmaßnahmen bezüglich der administrativen und finanziellen Situation der Personalangehörigen, deren Amt aufgehoben wurde, festzulegen.

Bei den Vorarbeiten zum Dekret vom 22. Dezember 1995 wurde ausdrücklich hervorgehoben, daß bei der durchzuführenden Umstrukturierung «die aufgrund des Statuts erworbenen Rechte und die gegenwärtige Funktion berücksichtigt werden. [...] Die wohlerworbenen Rechte bezüglich der Sicherheit des Arbeitsplatzes werden beim Übergang in das Vertragsverhältnis gewährleistet» (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 179/4, S. 35), und wurde die Möglichkeit der statutarischen Rückkehr ausdrücklich garantiert (ebenda, S. 36). Hinsichtlich der in Artikel 12 des Dekrets vom 22. Dezember 1995 bezeichneten Ämter wurde sogar ausdrücklich erklärt, daß die Zuständigkeitszuweisung an die Flämische Regierung darauf abzielt, für jene Personalangehörigen, auf deren Funktion das BRTN-Statut nicht anwendbar ist, die verwaltungs- und besoldungsmäßige Situation auf eine Art und Weise zu regeln, die den für den mittleren Dienst verabschiedeten Bestimmungen entspricht: «Die betroffenen Personen können nach der Aufhebung ihres Amtes wieder in den ordentlichen BRTN-Stellenplan aufgenommen werden, wobei die üblichen Regeln bezüglich der Amtsaufhebung auf sie anwendbar werden. Konkret heißt es, daß sie, wenn für sie keine geeignete Stelle gefunden werden kann, im ersten Jahr ihr Gehalt beibehalten, wobei dieses Gehalt anschließend jährlich abnimmt - die sogenannte Regelung der Zurdispositionstellung» (ebenda, S. 38).

B.6.3. Wie unter B.6.1.2 dargelegt wurde, ist die Gemeinschaft dafür zuständig, die Pensionsregelung für die Personalangehörigen der BRTN festzulegen. Dazu gehört die Festlegung des Pensionsalters, vorbehaltlich der Prüfung der Maßnahme anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung. Indem der Dekretgeber so gehandelt hat, hat er die in Artikel 48 des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze enthaltenen Prinzipien nicht verletzt.

B.6.4. Keine der vorgenannten angefochtenen Bestimmungen des Dekrets vom 22. Dezember

1995 kann also dahingehend ausgelegt werden, daß der Dekretgeber die Flämische Regierung bzw. das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied der BRTN dazu ermächtigt hätte, bei der Festlegung der Maßnahmen bezüglich des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Bediensteten, deren Stelle aufgehoben wird, die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungs- und Besoldungsstatuts der Staatsbediensteten zu mißachten.

B.6.5. Der dritte Teil des Klagegrunds kann nicht angenommen werden.

B.7.1. Die Kläger machen in einem vierten Teil des ersten Klagegrunds ebenfalls die Verletzung der Artikel 25 und 51 § 1 3° des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze geltend, die sich auf das Verfahren zur Bewertung von Bediensteten sowie auf die endgültige Feststellung ihrer Berufsuntauglichkeit beziehen, indem vorgebracht wird, daß eine kollektive Maßnahme vorgesehen werde, die darauf abziele, sich Personalangehöriger zu entledigen, die nicht über die richtigen Fähigkeiten verfügen würden. Durch diese kollektive Maßnahme würden die Regeln bezüglich der individuellen Bewertung der Bediensteten mißachtet, sowie ihre Rechte der Verteidigung und das Verfahren zur Berufsuntauglicherklärung, die erst nach der negativsten Bewertung bei zwei aufeinanderfolgenden Beurteilungen zum Ausscheiden aus dem Amt führen könne.

B.7.2. Die angefochtenen Dekretsbestimmungen, durch welche die Amtsenthebung beschlossen bzw. dazu ermächtigt wird, sind kollektive Maßnahmen, denen nicht die Tragweite verliehen werden kann, die ihnen die Kläger einräumen.

Bei den Vorarbeiten, insbesondere bei der Erläuterung durch den Minister für Wirtschaft, K.M.U., Landwirtschaft und Medien (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 179/4, SS. 3-5, 11, 34 und 35) wurde dargelegt, daß die Aufhebung bestimmter Ämter in den Rahmen der Ausarbeitung einer effizienteren Organisationsstruktur der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt im Hinblick auf die Erleichterung der Beschlußfassung paßt. Die Zuständigkeit des Dekretgebers, die öffentliche Dienstleistung in bezug auf Rundfunk und Fernsehen zu regeln, beinhaltet auch die Befugnis, eine wirksame Organisationsstruktur zustande zu bringen. Die Aufhebung bestimmter Ämter kann in diesem Fall nicht als eine kollektive Maßnahme zur Beurteilung der dienstlichen Leistungen einzelner Bediensteter oder ihrer jeweiligen beruflichen Eignung im Rahmen der von ihnen bis zu jenem Zeitpunkt ausgeübten Ämter betrachtet werden. Die ergriffenen Maßnahmen sind

demzufolge nicht vernünftigerweise auf personenbezogene Beweggründe zurückzuführen.

Soweit sie selbst davon ausgehen, daß sie aus den Vorarbeiten zu den angefochtenen Dekreten eine negative Bewertung ihrer Arbeitsleistungen herleiten müßten, so betrifft diese Beurteilung keineswegs die Art und Weise, wie sie innerhalb der zu jenem Zeitpunkt geltenden Struktur ihre Leistungen erbracht haben, sondern vielmehr die Frage, in welchem Maße sie selbst gegebenenfalls den dargelegten Profilen der im Rahmen der Umstrukturierung zu schaffenden Stellen entsprechen können.

Daß die durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen eingeführten Maßnahmen keineswegs eine kollektive Bewertung dienstlicher Leistungen darstellen, ergibt sich außerdem aus der Tatsache, daß laut dem von den Klägern angeführten Artikel 51 des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze eine endgültige Feststellung der Berufsuntauglichkeit für Personen, die das Alter von 60 Jahren noch nicht erreicht haben, ebenfalls zum Ausscheiden aus dem Amt geführt hätte, was nicht aus dem Dekret abgeleitet werden kann.

Der vierte Teil des Klagegrunds kann nicht angenommen werden.

B.8.1. Im fünften und letzten Teil des Klagegrunds machen die Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 1 § 2 und 2 des königlichen Erlasses vom 26. September 1994 geltend, und zwar mit der Begründung, daß für bestimmte Personalangehörige als Inhaber von aufgehobenen Ämtern das statutarische Dienstverhältnis durch ein Vertragsverhältnis ersetzt werde, wohingegen gemäß den vorgenannten Bestimmungen ein Bediensteter sich in einem statutarischen Stand befinde und der Personalbedarf ausschließlich durch Bedienstete gedeckt werde, die den Bestimmungen des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze unterworfen seien.

B.8.2. Laut Artikel 2 des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze in Verbindung mit Artikel 1 § 2 dieses Erlasses wird der Personalbedarf ausschließlich durch Bedienstete gedeckt, die sich in einem statutarischen Stand befinden (Absatz 1), aber trotzdem können Personen auch im Rahmen eines Arbeitsvertrags in Dienst genommen werden, allerdings - unter anderem - nur um spezifische Aufgaben zu erfüllen (Absatz 2 3°).

B.8.3. Es obliegt der für die Festlegung des Stellenplans und der Rechtsstellung des Personals

zuständigen Behörde, beim Organisieren der Dienststelle, die sie errichten kann, die Funktionen zu bestimmen, die spezifische Aufgaben implizieren und für welche in Abweichung von der allgemeinen Regel des statutarischen Stands Personen im Vertragsverhältnis in Dienst genommen werden können. Bei der Ausübung dieser Zuständigkeit darf diese Behörde allerdings nicht den Begriff der « spezifischen Aufgabe » mißachten.

Hinsichtlich der im angefochtenen Dekret für die besagten Aufgaben gewählten Beschäftigungsform wird in den Vorarbeiten folgendes erwähnt:

« Die unverzügliche, auf einem Vertragsverhältnis beruhende Einstellung der Bediensteten des gehobenen und mittleren Dienstes ist unerlässlich, damit den sich rasch ändernden Entwicklungen im Medienbereich entsprochen werden kann. Der Medienbereich erfordert eine derart ständige Kreativität und Mobilität, daß diese Funktionen im gehobenen und mittleren Dienst nicht mehr auf rein statutarischer Basis ausgeübt werden können. Die Anwerbung im gehobenen und mittleren Dienst auf vertragsmäßiger Grundlage ist also aufgrund der spezifischen Beschaffenheit der entsprechenden Funktionen erforderlich » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 179/4, S. 35).

Einerseits geht aus dieser Erläuterung hervor, daß der Dekretgeber bei der Wahl der Beschäftigungsform von dem Bemühen ausgegangen ist, die Art der Einstellung auf die Bedürfnisse abzustimmen, die einer öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalt eigen sind.

Andererseits hat der Dekretgeber im angefochtenen Dekret für die ins Auge gefaßten, zu erfüllenden Aufgaben die Wahl der Beschäftigungsform mit der Ermächtigung zur Aufhebung der entsprechenden Ämter verbunden.

Aus den vorstehenden Erwägungen geht hervor, daß der Dekretgeber die fragliche Beschäftigungsform ordnungsgemäß anhand der spezifischen Beschaffenheit der zu erfüllenden Aufgaben geprüft hat und nicht unterlassen hat, die Stellen, die seiner Ansicht nach im Arbeitsverhältnis eingestellte Personen übernehmen können, möglichst genau zu bestimmen.

Im Gegensatz zu dem, was in dem betreffenden Teil des Klagegrunds vorgebracht wird, ist somit dem in Artikel 2 Absatz 2 3° des königlichen Erlasses über die allgemeinen Grundsätze als allgemeines Prinzip enthaltenen Erfordernis entsprochen worden und hat der Dekretgeber die durch Artikel 87 § 4 des Sondergesetzes vom 8. August 1980 und kraft dieser Bestimmung auferlegte

Zuständigkeitsbegrenzung nicht mißachtet.

B.8.4. Der fünfte und letzte Teil des Klagegrunds kann nicht angenommen werden.

Hinsichtlich des zweiten Klagegrunds

B.9. Die klagenden Parteien machen in einem zweiten Klagegrund ebenfalls die Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes und des Diskriminierungsverbots durch die angefochtenen Dekretsbestimmungen geltend und bringen zu dem Zweck verschiedene Teile des Klagegrunds vor.

B.10.1. In einem ersten Teil des Klagegrunds machen die Kläger eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung geltend, indem sie vorbringen, daß nur Ämter der Dienstränge 13 bis einschließlich 15 oder gleichwertige Ämter aufgehoben werden könnten und die Inhaber von Amts wegen im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand versetzt würden, wohingegen die übrigen Kategorien von Personalangehörigen der BRTN einschließlich jener Personalangehörigen, die ihr Amt im Dienstrang 13 durch Regelbeförderung erhalten hätten, die Sicherheit des Arbeitsplatzes genießen würden und bis zum Alter von 65 Jahren im Dienst bleiben könnten.

B.10.2. Die angefochtenen Maßnahmen beruhen auf dem Bemühen des Dekretgebers, die BRTN neu zu strukturieren und vertragliche Stellen im gehobenen und mittleren Dienst zu schaffen, wodurch man in der Medienlandschaft eine kreative und innovative Politik führen könnte und man sich den sich rasch ändernden Entwicklungen im Medienbereich anpassen könnte. Um im Medienbereich eine derart ständige Kreativität und Mobilität im gehobenen und mittleren Dienst zu schaffen, hat es der Dekretgeber für notwendig gehalten, einerseits die Möglichkeit zu bieten, bestehende Ämter aufzuheben, und andererseits im gehobenen und mittleren Dienst die für erforderlich erachtete Verjüngung bei den Personalangehörigen in Management- und Führungspositionen durchzuführen.

Indem der Dekretgeber vorgesehen hat, daß die Ämter der Dienstränge 13 bis 15 und die damit gleichwertigen Ämter aufgehoben werden können und die Inhaber dieser Ämter von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, hat er Maßnahmen ergriffen, die im Hinblick auf die Verwirklichung der von ihm verfolgten Zielsetzung adäquat sind. Die Unterscheidung beruht auf objektiven Kriterien, da die Art der Ämter und das Alter der Personalangehörigen berücksichtigt wurden. Die beiden Arten von Maßnahmen sind außerdem mit ausreichenden statutarischen Durchführungsmodalitäten bezüglich der wohlerworbenen Rechte einhergegangen, die von dem Bemühen des Dekretgebers zeugen, die Folgen der Maßnahmen zu mildern, so daß gleichzeitig ein angemessener Verhältnismäßigkeitszusammenhang zwischen den eingesetzten Mitteln und dem

verfolgten Zweck vorliegt.

B.10.3. Soweit die Behandlungsungleichheit auf dem Vergleich zwischen Inhabern von Ämtern des Dienstrangs 13 beruht, je nachdem, ob sie diese Ämter im Rahmen der Regelbeförderung erworben haben oder nicht, basiert der Unterschied ebenfalls auf der Art der erbrachten dienstlichen Leistungen. Aus der von der Flämischen Regierung vermittelten Erläuterung, die von den Klägern keineswegs widerlegt wurde, stimmen die Ämter von Dienstrang 13 infolge der Regelbeförderung mit technischen und unterstützenden Funktionen überein und sind die Personalangehörigen, die die entsprechenden Funktionen innehaben, nicht mit Führungsaufgaben betraut und gehören sie ebensowenig zum mittleren Dienst. Die Behandlungsungleichheit dieser Kategorie von Personalangehörigen und der übrigen Personalangehörigen, die ein Amt der Dienstränge 13 bis 15 innehaben, verstößt demzufolge genausowenig gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, aus den unter B.10.2 genannten Gründen.

B.11.1. In einem zweiten Teil des zweiten Klagegrunds machen einige Kläger die Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung durch die angefochtenen Bestimmungen geltend, indem die Personalangehörigen der BRTN, die zu den Diensträngen 13 bis 15 gehören, im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand versetzt werden, während Beamte in anderen öffentlichen Dienststellen über die Möglichkeit verfügen, bis zum Alter von 65 Jahren im Amt zu bleiben.

B.11.2. Die im zweiten Teil kritisierte Behandlungsungleichheit zweier Kategorien von Personen beruht auf einer ungenügend genauen Beschreibung der Kategorie von Personen, mit der die Kläger verglichen werden möchten. Nicht nur basiert der Vergleich auf einer zu wenig differenzierten - und demzufolge unrichtigen - Verallgemeinerung, der zufolge Bedienstete in allen anderen öffentlichen Dienststellen unter allen Umständen über die Möglichkeit verfügen würden, bis zum Alter von 65 Jahren im Amt zu bleiben, aber außerdem wird abgesehen vom Alter kein anderer zweckdienlicher Faktor der Vergleichbarkeit vorgebracht, damit der Hof die Gleichheitsprüfung angesichts der Artikel 10 und 11 der Verfassung durchführen könnte.

Die Kategorien von Personen, die einige Kläger im zweiten Teil des zweiten Klagegrunds unterscheiden, erfüllen nicht die Vergleichbarkeitsbedingung.

B.12. Dem ersten und zweiten Teil des Klagegrunds ist nicht beizupflichten.

B.13.1. In einem dritten Teil des zweiten Klagegrunds machen die Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit der Begründung geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen im wesentlichen eine verdeckte Beurteilung der erbrachten dienstlichen Leistungen in ihrem Amt beinhalten würden, in deren Zusammenhang sie im Gegensatz zu anderen Personalangehörigen ihre Rechte der Verteidigung nicht hätten ausüben können.

B.13.2. Da die in den angefochtenen Dekretsbestimmungen enthaltenen Maßnahmen aus den unter B.8.2 genannten Gründen nicht als eine kollektive Beurteilung der dienstlichen Leistungen der betroffenen Beamten, auf die sich die Maßnahmen beziehen, betrachtet werden können und sie demzufolge nicht auf mit der Person der Kläger zusammenhängende Gründe zurückzuführen sind, kann nicht davon ausgegangen werden, daß diese Kläger bei der Ausübung der ihnen durch den königlichen Erlaß über die allgemeinen Grundsätze und durch ihr Statut als BRTN-Bedienstete gewährleisteten Rechte der Verteidigung, die ihnen in der von ihnen angeführten aber unrichtigen Hypothese zur Verfügung stünden, diskriminiert worden wären.

Der dritte Teil des Klagegrunds entbehrt der faktischen Grundlage.

B.14.1. In einem vierten Teil des zweiten Klagegrunds machen die Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit der Begründung geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Behandlungsungleichheit einführen würden zwischen den Personalangehörigen, deren Amt aufgehoben wird aber die weiterhin im Vertragsverhältnis beschäftigt werden und im Alter von 60 Jahren zwangsweise in den Ruhestand versetzt werden, und den vertraglich angestellten Personalangehörigen, die vorher zum statutarischen Personal der Dienstränge 13 bis 15 gehörten und bis zum Alter von 65 Jahren im Dienst bleiben dürfen.

B.14.2. Bei den Vorarbeiten würde ausdrücklich auf die durch die Kläger angeführte Diskriminierung der BRTN-Personalangehörigen hingewiesen, die von der Altersgrenze betroffen sind, während es für Nicht-BRTN-Personalangehörige, die sich um eine Führungsposition bewerben würden, keine Altersgrenze gäbe. Aus der Antwort des zuständigen Ministers geht hervor, daß das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied im Sinne des Dekrets für alle Führungspositionen nur Anstellungsverträge abschließen kann, die ablaufen, wenn die Betroffenen das Alter von 60 Jahren erreichen, und daß diese Altersgrenze auch für das geschäftsführende Verwaltungsratsmitglied selbst

gilt (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 179/4, S. 40). Diese Absicht wurde noch deutlicher hervorgehoben bei der Annahme eines Änderungsantrags, der darauf abzielte, in Artikel 13 Absatz 1 1° das Wort «festangestellt» zu streichen, damit die Regelung auch für die nicht festangestellten Personalangehörigen gilt (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 179/4, S. 40).

Aus dieser Erläuterung wird ersichtlich, daß die zwangsweise Ruhestandsversetzung im Alter von 60 Jahren für alle Personalangehörigen der BRTN gilt, die eine Führungsposition innehaben, und zwar ohne Rücksicht auf die Art der Stelle, die sie vorher entweder außerhalb der BRTN oder als BRTN-Personalangehörige im Vertragsverhältnis oder im statutarischen Dienstverhältnis ausgeübt haben.

Demzufolge ist dem vierten Teil des Klagegrunds nicht beizupflichten.

B.15.1. In einem fünften Teil des zweiten Klagegrunds machen die Kläger eine Verletzung der Artikel 10 und 11 der Verfassung mit der Begründung geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Behandlungsungleichheit einführen würden zwischen den Personalangehörigen, deren Amt aufgehoben wird und die von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, und den Personalangehörigen, deren Amt aufgehoben wird und in den Stand der Wiedereinsetzung versetzt und nach einem Jahr zur Disposition gestellt werden.

In einem sechsten Teil des zweiten Klagegrunds machen die Kläger einen Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung mit der Begründung geltend, daß die angefochtenen Bestimmungen eine Behandlungsungleichheit einführen würden zwischen den statutarischen Personalangehörigen, die im Vertragsverhältnis beschäftigt werden und für die gesamte Dauer ihres Vertragsverhältnisses grundsätzlich die Vorteile des statutarischen und besoldungsmäßigen Zustands beibehalten, die sie am Anfang ihres Vertragsverhältnisses hatten, und den anderen Personalangehörigen, die wegen ihres Alters von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden und von diesem Vorteil ausgeschlossen werden.

B.15.2. Die beiden unterschiedlichen Behandlungen der beiden Kategorien von Personen beruhen ausschließlich auf dem Alter der betroffenen Personalangehörigen, deren Amt aufgehoben wird. Angesichts des im sechsten Teil kritisierten Unterschieds zeigt es sich außerdem, daß für die

Personalangehörigen, die von Amts wegen in den Ruhestand versetzt werden, ebenfalls besondere Maßnahmen ergriffen wurden, welche ihr Verwaltungs- und Besoldungsstatut berücksichtigen (Artikel 36*bis* und 37*bis* des Dekrets vom 13. Juli 1994, abgeändert durch den durch das Dekret vom 2. April 1996 bestätigten Erlaß der Flämischen Regierung vom 31. Januar 1996), so daß die Folgen der ergriffenen Maßnahmen je nach dem Art der jeweiligen Maßnahme gleichwertig gemildert wurden.

Aus den unter B.10.2 genannten Gründen können diese unterschiedlichen Behandlungen der Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung standhalten.

Dem fünften und sechsten Teil des Klagegrunds ist nicht beizupflichten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klagen zurück.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 14. Juli 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève